

## **Berufungsverfahren – Nachwuchswissenschaftler, der durch ein hochschulübergreifendes Förderungsprogramm gefördert wird (z.B. Heisenberg-Professur)**

Die Novellierung des ThürHG eröffnet nach § 78 I S. 4 Nr. 5 die Möglichkeit, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn eine Professur mit einem Nachwuchswissenschaftler, der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, besetzt werden soll.

Dieser Fall ist in unserer Berufsordnung schon dadurch erfasst, dass gem. § 5 IV dafür das außerordentliche Berufsverfahren mit bestimmten Maßgaben Anwendung finden kann. Entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung erhebt allerdings § 5 I noch die Zustimmung des Ministeriums zur Verfahrensvoraussetzung, die jetzt aufgrund der gesetzlichen Neuregelung bei Verfahren nach Abs. 4 nicht mehr erforderlich ist. Inhaltlich zielen die Maßgaben, die bis zum Verzicht auf eine Findungskommission und die Übernahme des auswärtigen Auswahlverfahrens reichen können, auf eine weitgehende Verfahrensflexibilisierung, um den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen zu können.

Auch nach der Gesetzesänderung werden die bestehenden Regelungen in der Berufsordnung als ausreichend erachtet. Auf eine eigenständige, detaillierte Satzungsregelung dieses Verfahrens kann verzichtet werden.

Gleichwohl hat sich das **Präsidium am 20. November 2014** auf einen Leitfaden für einige Verfahrensmodalitäten verständigt.

1. Auf die Einsetzung einer Findungskommission wird im Regelfall nicht verzichtet.
2. Die Findungskommission besteht aus fünf Hochschullehrern und -lehrerinnen, zwei Studierenden und zwei Angehörigen des akademischen Mittelbaus. Mindestens ein professorales Kommissionsmitglied soll einer anderen Hochschule angehören. Über die personelle Zusammensetzung der Kommission verständigen sich gem. § 5 II S. 4 die Fakultät und das Präsidium.
3. Auf eine Beratung im Haushaltsausschuss unter Vorlage von Aussagen zur Einordnung in die Struktur der Fakultät und zur Ausfinanzierung wird in der Regel nicht verzichtet.
4. Die Kommission berät darüber, inwieweit das schon durchgeführte Auswahlverfahren mit einbezogen werden soll. Das dürfte der Regelfall sein. Wichtig ist ihre Entscheidung, ob und in welcher Anzahl weitere Gutachten eingeholt werden sollen. Das hängt sicherlich vom Einzelfall ab – z.B. inwieweit sich die Professur in das Strukturkonzept einordnet bzw. von der Anzahl der Gutachten im einbezogenen Verfahren.
5. Die Beurteilung der Qualifikation in der Lehre durch die Kommission erfolgt aufgrund eines Probevortrages oder eines Gutachtens über Lehrqualifikation.